
Nummer 23/24, 13. Juni 2025, Seite 162

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in diesen Bereichen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Straßenbenennung und Löschung eines Straßennamens

Teileinziehung von Fußgängerbereichen

Bekanntmachung - Auswahlverfahren für den befristeten Betrieb einer Carsharing-Station im Augsburger Stadtteil Rechts-der-Wertach

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Elisabethstr. 32*
- *Pilsener Str. 3, 5, 7, Bergiusstraße 17*
- *Auf dem Rain 6*
- *Gögginger Str. 30*
- *Kirchbergstr. 15*
- *Warndtstr. 31, 31a, 33, 33a*

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Allgemeinverfügung zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen
der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“;
Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in diesen Bereichen**

Anlagen: 6 Lagepläne: „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ jeweils vom 05.06.2023

Die Stadt Augsburg erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen wird auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswege der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ darstellen am Donnerstag 03.07.2025, am Freitag 04.07.2025 und Samstag 05.07.2025 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Alle Flächen der öffentlichen Plätze und Straßen innerhalb der rot umgrenzten und schraffierten Bereiche der als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ stellen die vorbenannten Flucht- und Rettungswege der „Augsburger Sommernächte“ dar. Die als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ werden zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
2. Die Stadt Augsburg und die Polizei kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise, schriftlich oder mündlich Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zulassen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **20.06.2025 ab 18:00 Uhr** durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Im Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird die Stadt Augsburg bzw. die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der (sperrigen) Gegenstände nach vorheriger Anordnung in Rahmen des unmittelbaren Zwangs durchsetzen. Soweit die Anordnung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht, wird die Stadt Augsburg bzw. ersatzweise die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme selbst durchführen und diese in Gewahrsam nehmen. Bei an Fahrradständern, Verkehrsschildern oder anderen Straßen- bzw. Gebäudebestandteilen angekettenen Verkehrsmitteln und Gegenständen werden, soweit erforderlich, hierzu die vorhandenen Schlösser oder Ketten durchtrennt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 Alt. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o. g. Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

Vom 03.07.2025 bis zum 05.07.2025 findet jeweils von 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr in der Augsburger Innenstadt die Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ statt. Bei den „Augsburger Sommernächten“ handelt es sich um ein offenes Stadtfest, das in der Augsburger Innenstadt, also im öffentlichen Raum, durchgeführt wird. Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich über Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz. Es werden ca. 100 Gastronomiestände und 15 Bühnen aufgebaut, die von ca. 100 Künstlern bespielt werden. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf den Großraum Augsburg mit Umland. In diesem Umfeld wird die Veranstaltung auch beworben. Die Augsburger Sommernächte sind für alle Besuchenden kostenlos. Es gibt keinen Kartenvorverkauf und es werden keine Eintrittsgelder erhoben. Es wird mit ca. 150.000 Besuchenden über drei Tage verteilt und mit ca. 45.000 Personen zeitgleich gerechnet. Auf Grund des Charakters der Veranstaltung als offenes Innenstadtfest kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr Personen die Veranstaltungsflächen besuchen. Zudem ist der weitere

Personenverkehr in Bezug auf den innerhalb der Veranstaltungsflächen befindlichen Einzelhandels, der Gastronomie, der Banken, der Praxen, der Kanzleien, der Museen und Ausstellungen sowie der Verkehr der Anwohnenden nicht ausgeschlossen.

Während den Sommernächten als Innenstadtfest findet die Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze vom 13.04.2017 Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung ist es verboten im öffentlichen Raum des Geltungsbereichs dieser Verordnung sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkeboxen, Fahrräder usw.) mitzuführen. Die Durchsetzung dieses Verbots wird auf Grund des umfangreichen räumlichen Geltungsbereichs schwerpunktmäßig an den Zugängen der Veranstaltungsfläche durch das Sicherheitspersonal erfolgen. Im Bedarfsfall wird die Polizei hinzugezogen.

Auf Grund des Verbots und den Erfahrungen der letzten Jahre konnte festgestellt werden, dass eine Vielzahl der nicht zugelassenen Verkehrsmittel und Gegenstände entgegen der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze bis in den Geltungsbereich dieser Verordnung bis zu den besetzten Zugängen mitgeführt und vielfach ortsnah an den Zugängen abgestellt werden. Das genannte Verbot umfasst zunächst nur das Verbot des Mitführens von sperrigen Gegenständen. Nicht umfasst ist der Umstand, dass diese unbemerkt mitgeführt und anschließend dauerhaft abgestellt werden. Zudem können bereits vor der Durchführung der Veranstaltung und entsprechend außerhalb des Geltungszeitraums der vorbenannten Verordnung solche Verkehrsmittel und Gegenstände mitgeführt und dort abgestellt werden, welche dort auf Grund des Verbots des Mitführens in der vorbenannten Verordnung ohne Erteilung einer Ausnahme verbleiben müssten. In Folge dessen waren in der Vergangenheit bei der Durchführung der „Augsburger Sommernächte“ regelmäßig vor den durch Sicherheitspersonal kontrollierten Eingangsbereichen an denen Kontrollen stattfinden, die Plätze bzw. Straßen mit den genannten Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen verstellt.

Diese öffentlichen Plätze und Straßen stellen nicht nur die Eingangsbereiche, Abstandsflächen nach vorhandenen Zufahrtssperren und Veranstaltungsflächen, sondern auch die für die Veranstaltung erforderlichen Flucht- und Rettungswege dar, welche für die zu erwartenden Anzahl an Besuchenden benötigt werden. In den im Rahmen der Veranstaltungsbearbeitung durchgeführten Sicherheitsbesprechungen wurde seitens aller beteiligten Akteure wie Veranstalter, Sicherheitsdienst, Polizei, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Ordnungsamt der Stadt Augsburg übereinstimmend festgehalten, dass die Eingangsbereiche und die Veranstaltungsflächen, die als Flucht- und Rettungswege dienen, zwingend von solchen Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen freigehalten sein müssen.

Vom Veranstalter werden für die „Augsburger Sommernächte“ zudem definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz und Theodor-Heuss-Platz sowie in der Ludwigstr. und der Karolinenstr. – mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen, welche die geplanten Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen. An diesen können die genannten Verkehrsmittel und soweit nötig die weiteren (sperrigen) Gegenstände bedarfsgerecht und umfangreich abgestellt werden.

B. Rechtliche Begründung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass der Anordnungen in Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung als Sicherheitsbehörde sachlich (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 und Art. 6 LStVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, da das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ einen Teilbereich des Stadtgebietes Augsburg umfasst.

Das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ für die in den beigefügten Plänen dargestellten Bereichen unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG. Demnach können die Gemeinden zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG bezeichnet die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Sachgüter und den Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft und erhebliche Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft.

Eine konkrete Gefahr ist eine im Einzelfall bestehende Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 PAG; Nr. 2.2. zu Art. 2 und Nr. 11.4 zu Art. 11 der Vollzugsbekanntmachung des Polizeiaufgabengesetzes - VollzBekPAG). Dabei umfasst die öffentliche Sicherheit als Schutzgüter die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Bei dem von den Personen, welche Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände in den Flucht- und Rettungswegen abstellen, erfolgten Handeln besteht eine solche konkrete Gefahr für die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie Eigentum. Die in der Sachverhaltsdarstellung dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Erkenntnisse stellen dar, dass in der Vergangenheit während der Durchführung dieser Veranstaltung diese Bereiche bereits häufig durch Verkehrsmittel und (sperrigen) Gegenstände verstellt wurden und es aufgrund dessen bereits zu Einschränkungen in den nutzbaren Breiten der Flucht- und Rettungswege kam. Erfahrungsgemäß kommt eine Vielzahl der Besuchenden der „Augsburger Sommernächte“, aber auch die Allgemeinheit, die die Innenstadt und den dort befindlichen Einzelhandel, Gastronomie, Banken, Praxen, Kanzleien, Museen und Ausstellungen oder auch Anwohnende besucht, mit dem Individualverkehr wie Fahrrädern, Lastenrädern und E-Scootern, aber auch mit Hochrädern, Tretrollern sowie Segways und möchte dabei möglichst nah an die (kontrollierte) Verbotszone fahren und erst dort das Fahrzeug abstellen. Zudem werden weitere Gegenstände wie Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen mitgebracht, denen kein Zugang zum Veranstaltungsgelände gewährt wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Personen personalbedingt nicht jeweils bis an die Grenze zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze geleitet werden können und in der Regel nur auf die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs verwiesen werden. Bedingt durch die weiteren Kontrollen der Vielzahl von Besuchenden an den Zugängen lässt es sich nicht vermeiden, dass vereinzelt Personen unbemerkt die Verkehrsmittel oder (sperrige) Gegenstände abstellen können. Zudem werden bereits im Vorfeld der Veranstaltung solche Gegenstände in den

betroffenen Bereichen abgestellt, da der Betrieb von in der Innenstadt ansässigen Geschäften, Lokaltäten, Praxen, Kanzleien und Firmen unabhängig der Veranstaltung stattfindet und auch zu diesen regelmäßig Personen mit den genannten Verkehrsmitteln anreisen bzw. die Gegenstände abstellen (wollen). Hierdurch kommt es zu deutlichen Verringerungen der Flucht- und Rettungswegbreiten. Entsprechend sind im vorliegenden Fall die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen und deren Eigentum bedroht und folglich die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Prognoseentscheidung der Stadt Augsburg zur Einstufung über das Vorliegen einer konkreten Gefahr wird demnach dahingehend getroffen, dass aufgrund des zu erwartbaren Verhaltens der Besuchenden der Veranstaltung sowie der Allgemeinheit, diese die genannten Verkehrsmittel und (sperrigen) Gegenstände in den Bereichen der Zuwege zum bzw. auf dem Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz abstellen; die notwendigen Breiten der Flucht- und Rettungswege dadurch eingeschränkt werden und es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in den in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Geltungsbereichen zu Verletzungen der besonders schützenswerten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie zu Beschädigung von Eigentum kommen wird. Aufgrund der gewichtigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sind bereits geringe Anforderungen an den Eintritt zukünftiger Ereignisse ausreichend.

Bei der gegebenen Sachlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorkommnisse der vergangenen Veranstaltungen der „Augsburger Sommernächte“, ist ein Einschreiten der Stadt Augsburg sachgerecht. Die Stadt Augsburg übt das ihr in Art. 8 LStVG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass sie das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ darstellen am Donnerstag 03.07.2025, am Freitag 04.07.2025 und Samstag 05.07.2025 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr und der Einhaltung der Rechtsordnung hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit, insbesondere der Besuchenden der Veranstaltung und sonstigen sich in der Innenstadt aufhaltenden Personen(-gruppen).

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entspricht auch einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Stadt Augsburg (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang (vgl. Art. 8 LStVG). Das Abstellverbot in den Flucht- und Rettungswegen der Sommernächte in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt rechtlich und tatsächlich mögliche sowie geeignete Maßnahmen dar, im Umfeld der Augsburger Innenstadt und der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ die konkreten Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Eigentum, abzuwehren. Das Abstellverbot fördert den legitimen Zweck die konkreten Gefahren für das Leben, die Gesundheit, Eigentum abzuwehren, welche von Personen ausgehenden, die durch das Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen die Flucht- und Rettungswege einschränken. Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Flächen umfassen die gesamte Veranstaltungsfläche welche selbst als Flucht- und Rettungsweg dient sowie die unmittelbaren Zugänge und Wege von diesen herunter auf weitere öffentliche Flächen. Durch die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird den Besuchenden und der Allgemeinheit untersagt in diesen Bereichen Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände abzustellen, womit es zu keinen Einschränkungen der Flucht- und Rettungswege zwischen den genehmigten und beurteilten Aufbauten des Veranstalters kommen kann. Gleich geeignete, den Besuchenden und der Allgemeinheit weniger belastende, Anordnungen kommen nicht in Betracht. Um die durch die Besuchenden und der Allgemeinheit bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren, ist kein milderes gleich effektives Mittel als das gewählte ersichtlich. Es ist die einzige Möglichkeit die zukünftig weiterhin bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren.

Der Geltungsbereich des Abstellverbots wurde abschließend durch die rot umrandeten und schraffierten Flächen in dem gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zum Bestandteil der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erklärten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3)“ definiert und wird im zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vor Ort durch eine umfangreiche und aussagekräftige Beschilderungen klar kenntlich gemacht. Die eingezeichneten Flächen aus den Plänen 1, 2 und 3 sind jeweils identisch. Die Verwendung von drei Plänen dient der Verdeutlichung, insbesondere im Bereich der Grenzverläufe, welche in den Plänen 1 und 3 durch die genauen Einzeichnungen der Gehwege klar ersichtlich werden. Dem Plan 3, welcher aus vier Teilplänen besteht, wurde ein kleinerer Maßstab (1:1.500) zugrunde gelegt. Die Luftbildaufnahmen aus Plan 2 sind den meisten Bürgerinnen und Bürgern vertraut, weshalb dieser die beiden anderen Pläne entsprechend ergänzt. Der räumliche und zeitliche Umfang wurde durch das Ordnungsamt der Stadt Augsburg so gewählt, dass dieser die Flächen und wesentlichen Zeiten, in denen Fluchtbewegungen und Rettungswege auf Grund der erwarteten Personenzahlen benötigt werden, umfasst. Zudem bieten diese für die Entfernungen von ggf. widerrechtlich abgestellte Verkehrsmittel ausreichend Zeit.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist auch angemessen und damit zumutbar. Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachlage wurde im Rahmen der Abwägung zugunsten der kollidierenden Rechtsgüter der Allgemeinheit auf Leben, Gesundheit, Eigentum und zulasten der uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit im vorliegenden Fall das Abstellverbot ausgesprochen. Bei der Abwägung mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs der sich entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und denen der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die der Allgemeinheit hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit beim Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen zurückstehen. Diese Interessen vermögen nicht dem überragenden Recht der Allgemeinheit an körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), konkret deren besonders bedeutende Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu überwiegen. Ein Missverhältnis zwischen Erfolg und Schaden der Anordnung aus Ziffer 1 ist darüber hinaus auch deshalb nicht gegeben, da die zeitliche Festsetzung des Abstellverbots im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf die unmittelbaren Veranstaltungszeiten (ab Beginn dieser und bis zur vollständigen Räumung) begrenzt und befristet ist. Der in den Plänen festgelegte Bereich des Verbots stellt nur einen sehr kleinen Teilbereich des Stadtgebiets und der Innenstadt dar, was einem sehr geringen und vor allem maßvollen Eingriff entspricht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen unter Ziffer 2 durch die Stadt Augsburg und die Polizei wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermessensgerecht geschaffen.

Bei der getroffenen Anordnung des Abstellverbots in den Flucht- und Rettungswegen im Bereich der unmittelbaren Zugänge zu den „Augsburger Sommernächten“ in Ziffer 1 handelt es sich unter Berücksichtigung der gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Ausnahme um einen angemessenen Eingriff. Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten, ist es ohne Weiteres zumutbar, auf das Abstellen der Verkehrsmittel wie z. B. Fahrrädern und (sperrigen) Gegenständen auf diesen Flächen zu verzichten. Insbesondere deshalb da durch den Veranstalter für die Sommernächte klar definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz, Theodor-Heuss-Platz, Ludwigstr. und in der Karolinenstr. - mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen wurden.

C. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinheit, insbesondere die Besuchenden der Sommernächte, die Einsatz- und Sicherheitskräfte und die sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen der Veranstaltungsfläche aufhaltenden Personen, haben ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Sachgüter abzuwehren und vor den durch die Einengung der notwendigen Flucht- und Rettungswegen ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hierbei sind insbesondere die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen sowie deren Eigentum (Art. 14 GG) gefährdet. Bei der Abwägung der Interessen von den Personen, die die betroffenen Flächen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung als Abstellfläche für die genannten Verkehrsmittel und Gegenstände nutzen möchten sowie einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weiterhin Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände abgestellt sein dürften und dadurch die Flucht- und Rettungswege eingeschränkt werden. Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und die damit verletzten Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) der Allgemeinheit erfordern jedoch ein sofortiges sicherheitsrechtliches Einschreiten. Ein wirkungsvoller und rechtzeitiger Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht durch etwaige Klagen und Gerichtsverfahren über die Geltungsdauer hinweg hinausgezögert wird und die angestrebte Schutzwirkung somit entfällt. Dies wäre jedoch mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Schutz der betroffenen Rechtsgüter unvereinbar.

Die geforderten Maßnahmen greifen demgegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte der Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen oder deren Eigentumsrechte (Art. 14 GG) zurückstehen müssten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

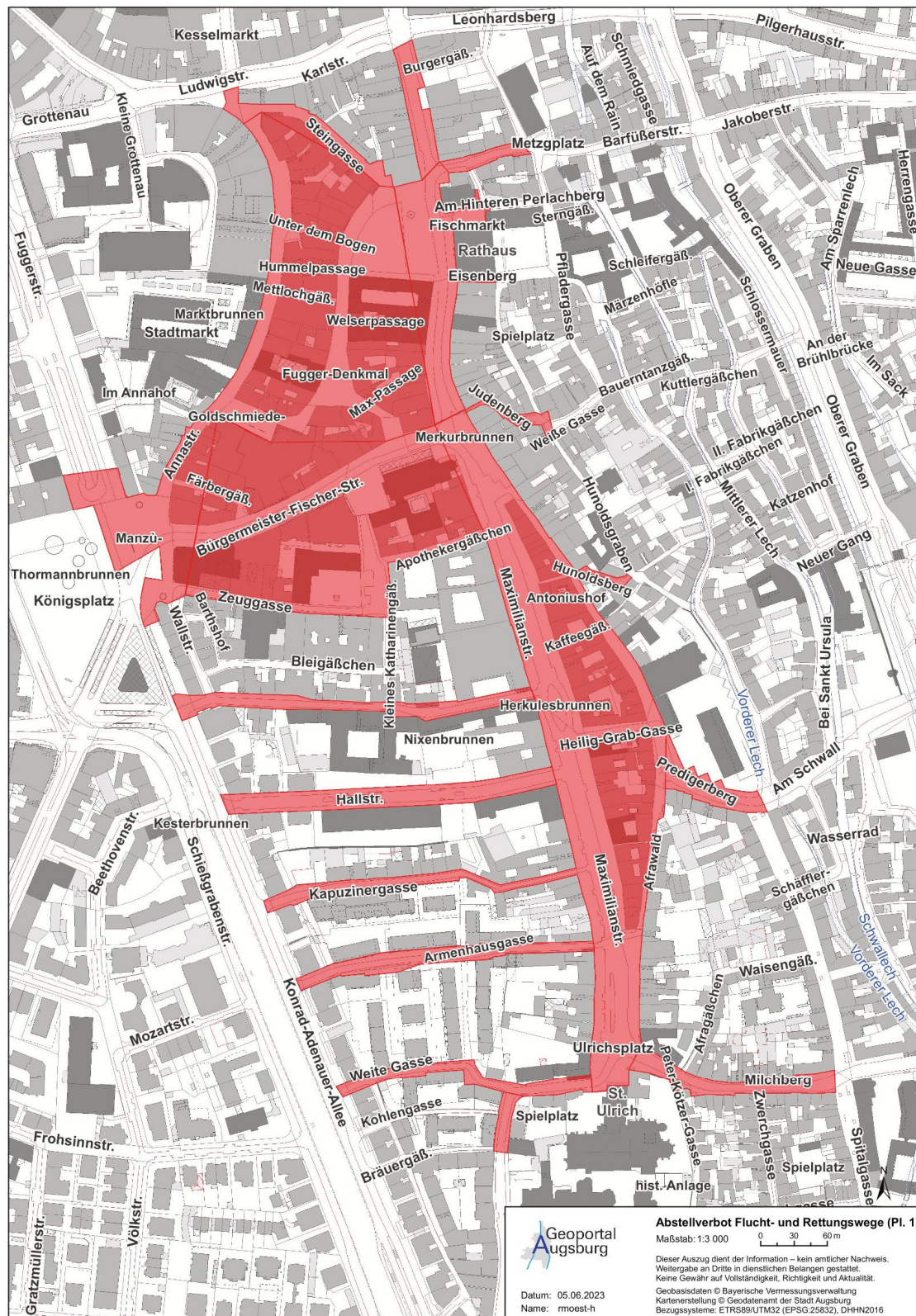
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

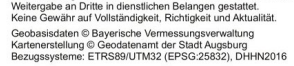
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

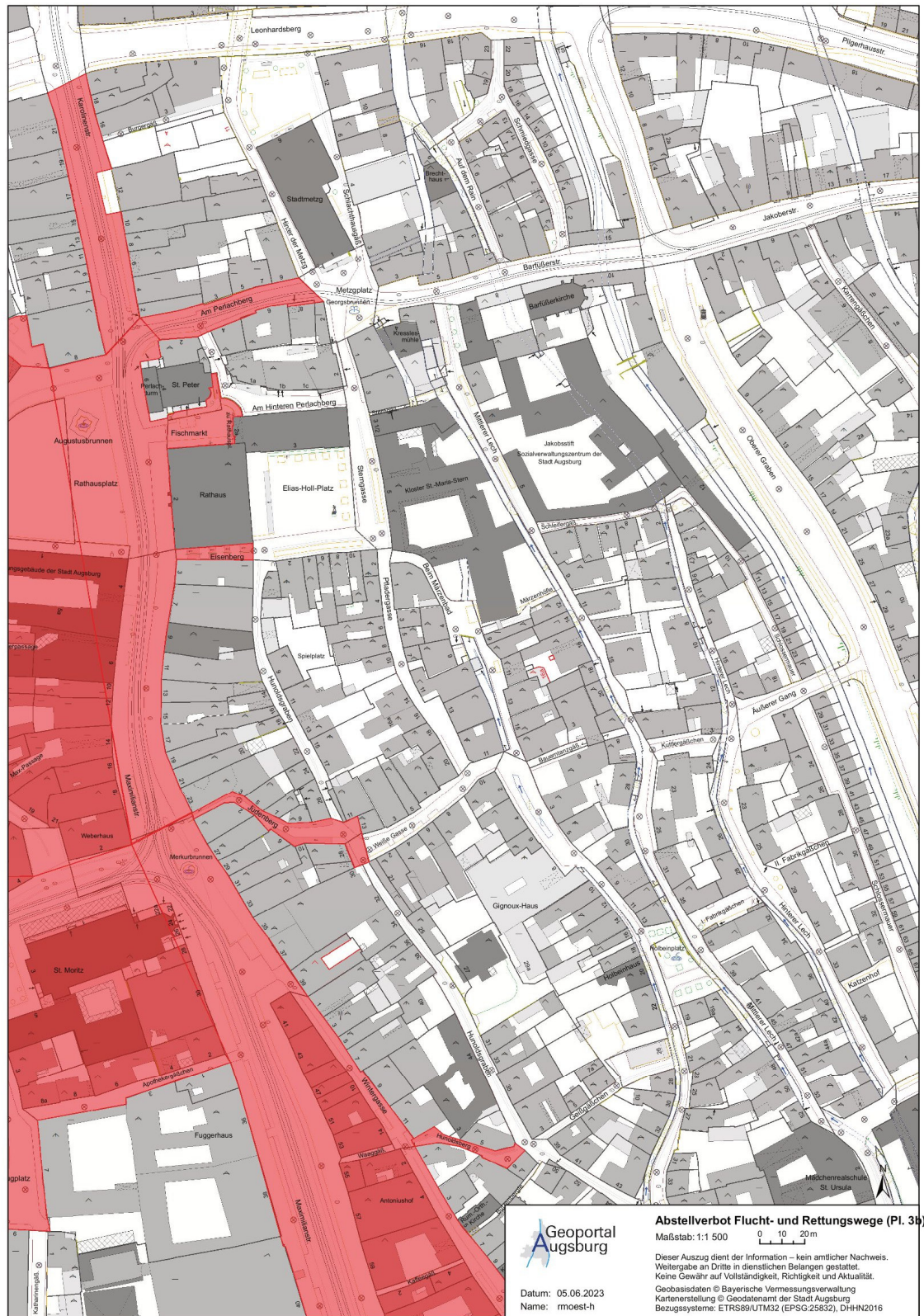
Augsburg, den 06.06.2025

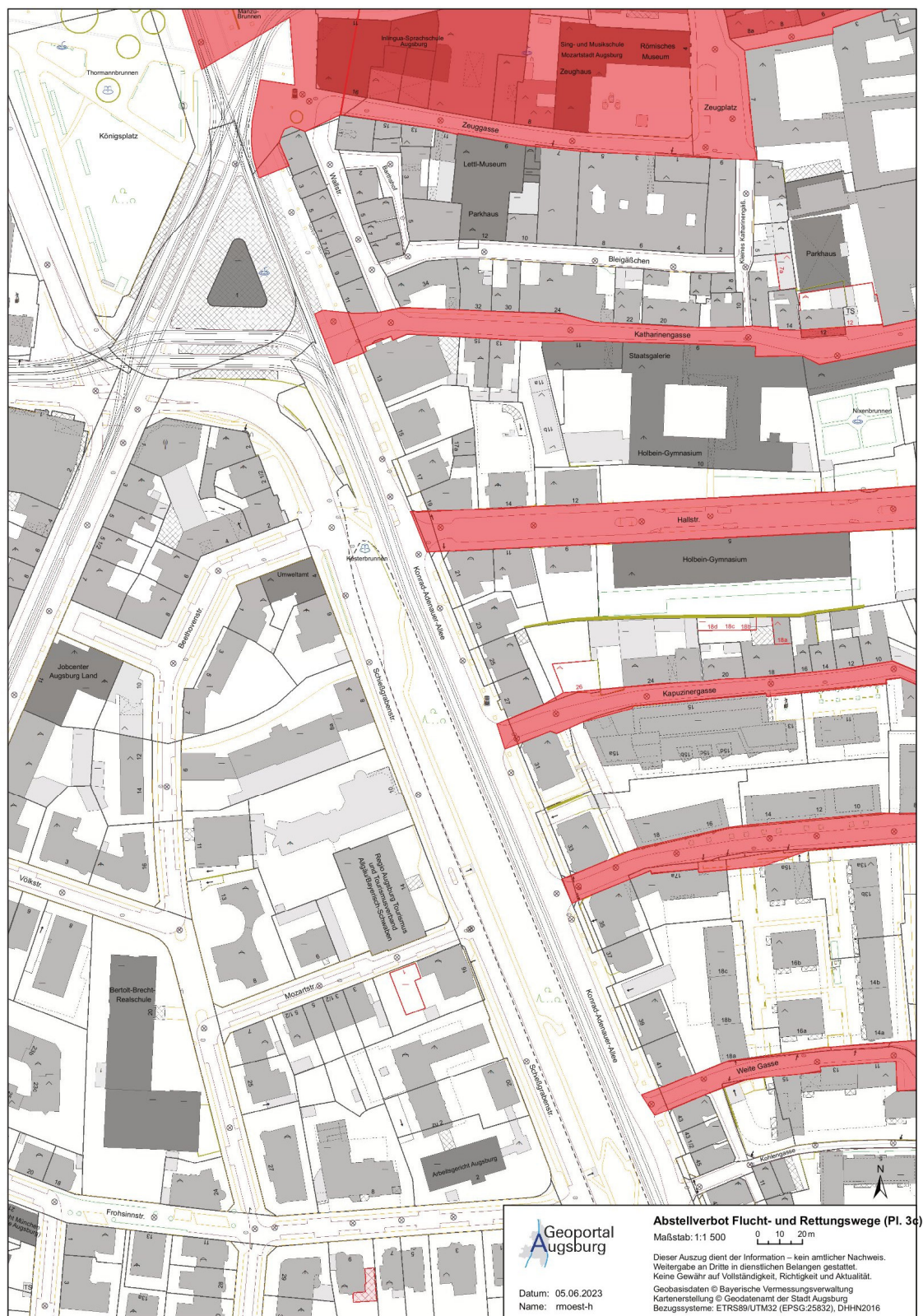
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

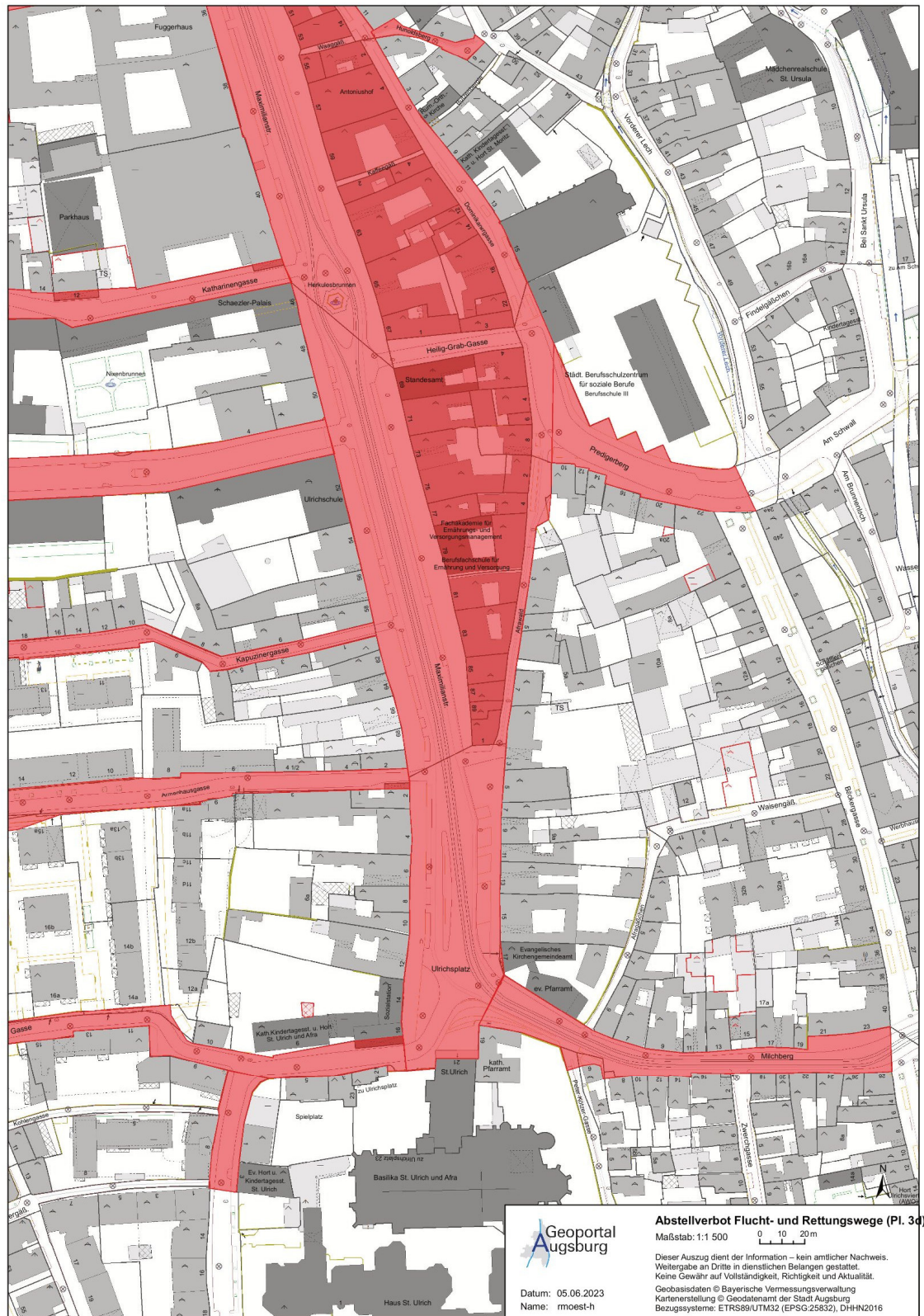












5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg vom 25.08.2014 (ABl. vom 05.09.2014, S. 212), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.03.2024 (ABl. vom 22.03.2024, S. 112) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 13 wird wie folgt geändert:**
Zwischen den Worten „sowie“ und „fest“ wird das Wort „ehemals“ eingefügt
2. **§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
In Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die die Wörter „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
3. **§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**
Nach dem Wort „Altpapier“ wird der Zusatz in Klammer „(§15 Abs. 2)“ eingefügt.
4. **§ 11 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert:**
Nach § 18 wird der Verweis in Klammer „(gefährliche Abfälle)“ eingefügt.
5. **§ 12 Abs.1 wird wie folgt geändert.**
In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Abs. 6“ ersetzt.
6. **§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
In Satz 1 wird zwischen die Worte „beschaffen und“ und „schriftlich“ die Worte „vor der ersten Bereitstellung“ eingefügt.
7. **§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die der Grünen Tonnen alle drei Wochen“ durch die die Wörter „die der Grünen Tonnen alle zwei Wochen“ ersetzt.
8. **§ 16 wird folgend geändert:**
In Abs. 4 werden die Sätze 2, 3 und 4 aufgehoben. Der bisherige Satz 5 des Abs. 4 wird in Abs. 1 zum neuen Satz 2. Der bisherige Satz 2 in Abs. 1 wird zum neuen Satz 3.
9. **§ 25 wird folgend geändert:**
In Abs. 1 Ziffer 9 Buchst. a) wird zwischen den Worten „Größe und Zahl nicht“ und „schriftlich“ die Worte „vor der ersten Bereitstellung“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.05.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und anschließend amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 11.06.2025

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Straßenbenennung und Löschung eines Straßennamens

Anlage (Lageplan)

1. Straßenbenennung

Mit Stadtratsbeschluss vom 22.05.2025 (BSV/25/12163) erfolgte die Benennung der Wege auf dem Gelände der Universität Augsburg, nördlich und südlich der Universitätsstraße im Süden des Stadtteils Univiertel (*siehe Anlage*).

Die künftigen Straßenbezeichnungen lauten:

- Bettina-von-Arnim-Weg
- Emilie-Kempin-Spyri-Weg
- Emmy-Noether-Weg
- Marie-Jahoda-Weg
- Sophie-von-La-Roche-Weg
- Hertha-Sponer-Weg
- Ilse-Lichtenstein-Rother-Weg

Bettina-von-Arnim-Weg

Kurzbezeichnung:	Bettina-von-Arnim-Weg
Straßenschlüssel:	09967
Flurkarte:	NW.010.22.13
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	K 11 / 12

Emilie-Kempin-Spyri-Weg

Kurzbezeichnung:	Emilie-Kempin-Spyri-Weg
Straßenschlüssel:	09968
Flurkarte:	NW.010.22.13
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	I 12

Emmy-Noether-Weg

Kurzbezeichnung:	Emmy-Noether-Weg
Straßenschlüssel:	09969
Flurkarte:	NW.010.22.18
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	I 12

Marie-Jahoda-Weg

Kurzbezeichnung:	Marie-Jahoda-Weg
Straßenschlüssel:	09970
Flurkarte:	NW.010.22.18
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	K 12

Sophie-von-La-Roche-Weg

Kurzbezeichnung:	Sophie-von-La-Roche-Weg
Straßenschlüssel:	09971
Flurkarte:	NW.010.22.13
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	I 11 / 12

Hertha-Sponer-Weg

Kurzbezeichnung:	Hertha-Sponer-Weg
Straßenschlüssel:	09972
Flurkarte:	NW.010.22.18
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	K 12

Ilse-Lichtenstein-Rother-Weg

Kurzbezeichnung:	Ilse-Lichtenstein-Rother-Weg
Straßenschlüssel:	09973
Flurkarte:	NW.010.22.12, 17
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	I 12

Begründung:

Vorschläge der Universität Augsburg 1998 und 2023

Diese berühmten Frauen erfahren mit einer amtlichen Straßenbenennung die verdiente Würdigung ihrer geistigen Schöpfungen. Die Wegenamen wurden im Jahr 1998 von der Stadt Augsburg für die Universität zur Verfügung gestellt, um eine bessere Orientierung der Zuwegung zu Unigebäuden zu ermöglichen. Nur die Hannah-Arendt-Straße als öffentlicher Verkehrsweg wurde damals offiziell benannt.

Alle weiteren Wegenamen sollen nun nicht mehr nur im amtlichen Stadtplan veröffentlicht, sondern durch die offizielle Benennung auch in staatlichen Kartenwerken und per Navigationssystemen zu finden sein. Auch die öffentliche Wahrnehmung durch vor Ort angebrachte Schilder werden zur Ehrung dieser Wissenschaftlerinnen und Schriftstellerinnen beitragen.

Um eine adäquate Erinnerung dieser Geistesgrößen zu ermöglichen, werden nun die amtlichen Benennungen durchgeführt für:

Bettina von Arnim * 4. April 1785 Frankfurt am Main - † 20. Januar 1859 Berlin, bedeutende Schriftstellerin der deutschen Romantik, Malerin und Komponistin. Des Weiteren setzte sie sich mit Empathie und Tatkraft ein für Menschen, wie politisch Verfolgte und versuchte Krankheit und Elend zu mildern.

Emilie Kempin-Spyri * 18. März 1853 in Altstetten - † 12. April 1901 in Basel. Schweizer Rechtswissenschaftlerin (erste habilitierte Juristin der Schweiz) und Kämpferin für Familienrecht. Gründerin der Zeitschrift „Frauenrecht“ und des „Frauenschutzvereins“.

Emmy Noether * 23. März 1882 in Erlangen - † 14. April 1935 in Bryn Mawr, Pennsylvania USA. Mathematikerin, Begründerin der abstrakten Algebra. Entwicklerin des „Noetherschen Theorem“ und Theoretischer Physik. Eine der wenigen Frauen, die bisher in die Münchner Ruhmeshalle aufgenommen wurde.

Marie Jahoda * 26. Januar 1907 in Wien - † 28. April 2001 in Keymer, Sussex, Großbritannien. Österreichische Sozialwissenschaftlerin und -psychologin. Sie gilt als eine der „großen alten Damen“ der internationalen Sozialdemokratie.

Sophie von La Roche * 6. Dezember 1730 in Kaufbeuren - † 18. Februar 1807 in Offenbach am Main. Schriftstellerin. Sie gilt als erste finanziell unabhängige Berufsschriftstellerin, Herausgeberin und Autorin in Deutschland.

Hertha Sponer * 1. September 1895 in Neisse, Schlesien - † 17. Februar 1968 in Ilten bei Hannover. Als Physikerin leistete sie umfassende Beiträge zur Anwendung quantentheoretischer Methoden in der Atom- und Molekülphysik.

Als aktueller Vorschlag für den Fuß- und Radweg im Westen der Uni kommt hinzu:

Ilse Lichtenstein-Rother * 10. Dezember 1917 in Wilsdruff, Sachsen - † 6. Oktober 1991 in Augsburg, Professorin für Pädagogik und von 1981 bis 1985 erste Vizepräsidentin der Universität Augsburg.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

2. Löschung von Straßennamen:

Ferdinand-Lassalle-Straße (Straßenschlüssel 9782)

Durch Umplanung des Areals an der Schönbachstraße wurde die Straße nicht realisiert. Der Straßename wird im Straßenverzeichnis gelöscht.

Äußere Uferstraße (Teillöschung) (Straßenschlüssel 0006).

Durch Überbauung des Areals zwischen Westendorfer Weg und Klärwerkstraße wird der Straßename in diesem Bereich eingezogen.

gez.

Wenderlein
Amtsleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

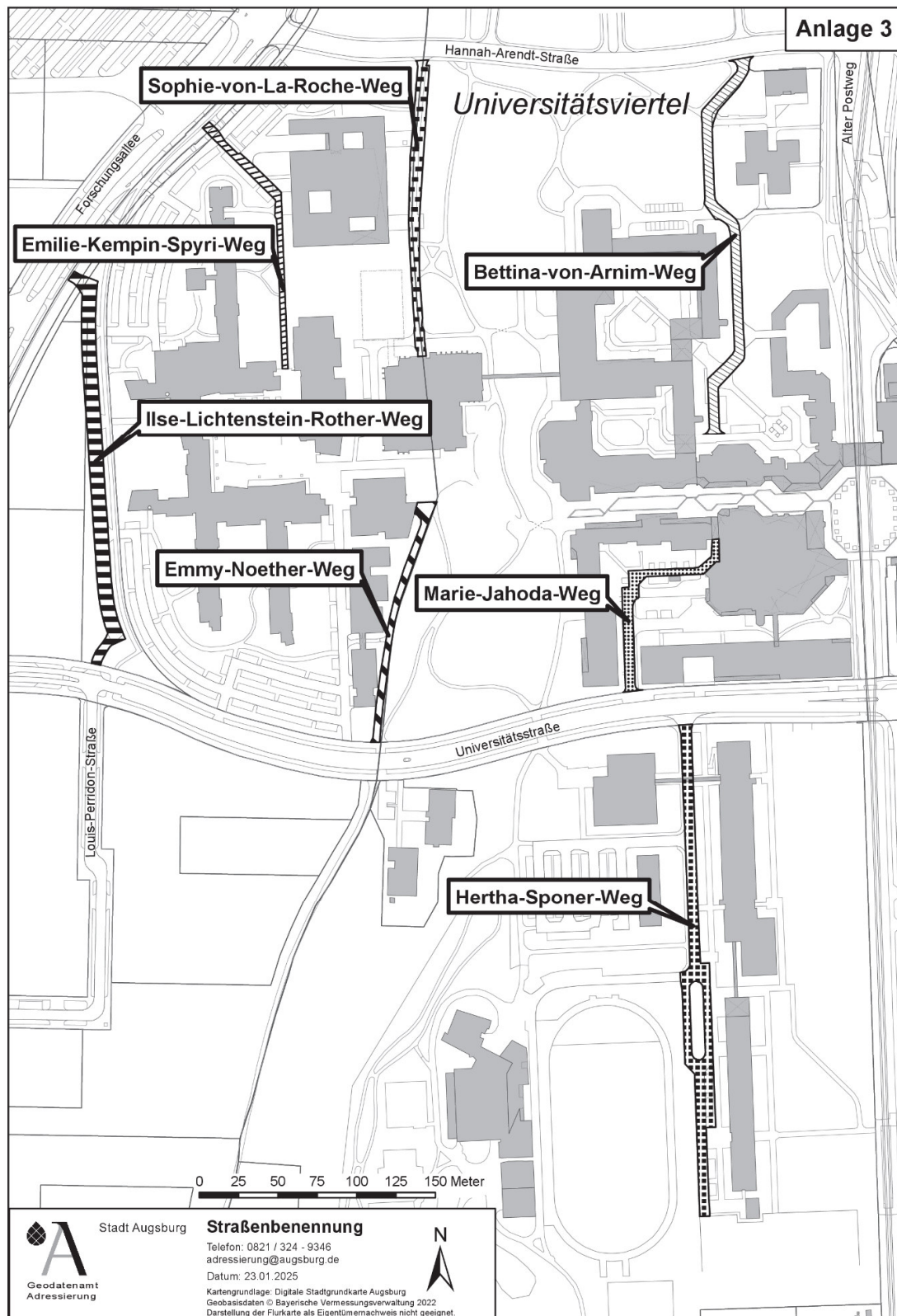
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Teileinziehung von Fußgängerbereichen

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die Widmungsbeschränkungen der nachfolgend genannten Fußgängerbereiche wegen überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz zu ändern (Teileinziehung):

- Annastraße
- Fuggerplatz
- Ludwigstraße / Teilstück (Bereich von der Einmündung in die Ortsstraße Ludwigsstraße bis zur Einmündung der Steingasse)
- Martin-Luther-Platz
- Philippine-Welser-Straße
- Rathausplatz / Teilstück (Bereich zwischen Steingasse und Karolinenstraße)
- Steingasse
- Welserplatz

Die Zufahrt für Taxis ist ausnahmsweise zulässig Montag bis Freitag von 20:30 bis 11:30 Uhr, statt vormals von 20:00 bis 11:00 Uhr.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

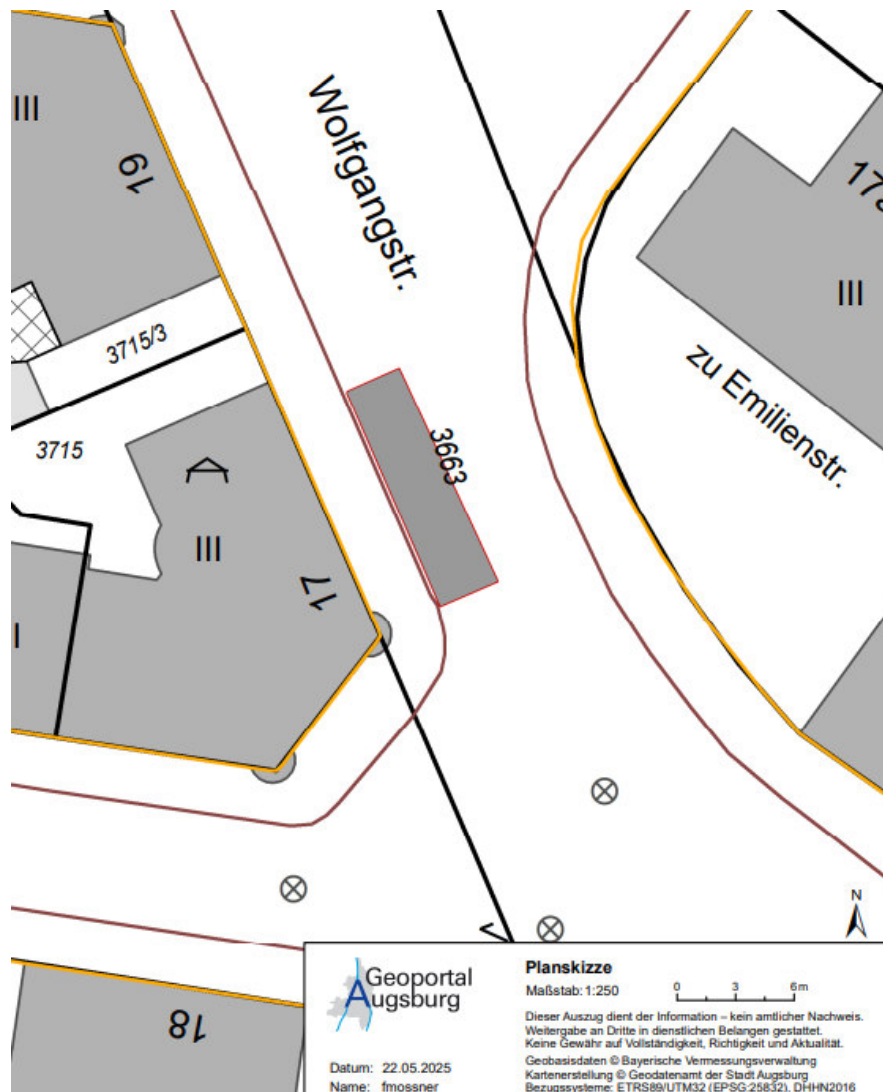
Bekanntmachung

Auswahlverfahren für den befristeten Betrieb einer Carsharing-Station im Augsburger Stadtteil Rechts-der-Wertach

A. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Die Stadt Augsburg möchte im Stadtteil Rechts-der-Wertach die Einrichtung einer Carsharing-Station auf der Grundlage des Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. §5 des Carsharing-Gesetzes (CsgG) einrichten und einem Carsharing-Anbieter mittels Sondernutzung für den Betrieb eines Carsharing-Angebots überlassen. Die Rahmenbedingungen des entsprechenden offenen und transparenten Verfahrens zur Auswahl des Carsharing-Anbieters werden hiermit bekannt gemacht.

Der vorgesehene Standort für die Carsharing-Station befindet sich in Augsburg, Stadtteil Rechts-der-Wertach, Wolfgangstraße zwischen Wiesen- und Emilienstraße. (Hinweis: Bei den dieser Bekanntmachung beigelegten Planskizze handelt es sich um Übersichtsdarstellungen, geringfügige Abweichungen zu der Planskizze sind bei der tatsächlichen Einrichtung des Standorts vor Ort noch möglich)



An diesem Standort sollen zwei Stellplätze im öffentlichen Straßenraum einem geeigneten Carsharing-Anbieter mittels Sondernutzung zweckgebunden für die Bereitstellung stationsgebundener Carsharing-Pkw überlassen werden.

Die Bereitstellung der Carsharing-Station ist ab dem 15.09.2025 vorgesehen.

Die Einrichtung der Carsharing-Station an diesem Standort ist ein Pilotprojekt des „Augsburger Mobilitätsplans“ und steht auch in engem Zusammenhang mit den Aktivitäten der Stadt Augsburg zur Entwicklung des „Klimaquartier Oberhausen-Mitte, Rechts-der-Wertach“.

Mit diesem Pilotprojekt sollen quartiersbezogene Mobilitätsmanagementansätze zur Förderung einer multimodalen Mobilität in Verbindung mit Maßnahmen der Klimaanpassung sowie einer städtebaulichen Aufwertung entwickelt und erprobt werden. Vorrangiges Ziel des Pilotprojekts ist es, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und Alternativen zum privaten Pkw-Besitz anzubieten. Die Einrichtung der Carsharing-Station ist der erste Umsetzungsbaustein des Pilotprojekts und soll im Jahr 2024 durch weitere Bausteine (z.B. individuelle Mobilitätsberatung) erweitert werden.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird die Einrichtung der Carsharing-Station auf drei Jahre befristet. Im Falle eines Weiterbetriebs der Carsharing-Station nach Ablauf dieser drei Jahre erfolgt ein erneutes Auswahlverfahren. Am vorgesehenen Standort steht keine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge zur Verfügung. Der Carsharing-Anbieter muss sich bzgl. der baulichen Anforderungen an die Carsharing-Station mit dem Mobilitäts- und Tiefbauamt der Stadt Augsburg abstimmen. Da die Carsharing-Station zunächst ohne bauliche Veränderungen der Straße eingerichtet wird, unterliegen die Möglichkeiten zur Ausstattung der Station Einschränkungen (z.B. bzgl. Aufstellen von Hinweistafeln o.ä.).

Die Stadt Augsburg strebt an, im direkten Umfeld der Carsharing-Station weitere Mobilitätsangebote zu ergänzen (z.B. Lastenrad-Verleih). Diese weiteren Mobilitätsangebote sind jedoch nicht Gegenstand dieses Auswahlverfahrens.

B. Eignungskriterien

Carsharing-Anbieter, welche sich für die Sondernutzung der o.g. Carsharing-Stationen in Augsburg, bewerben möchten, müssen die allgemeinen Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte gemäß Carsharinggesetz (CsgG, Anlage Eignungskriterien) erfüllen:

1. Carsharing-Anbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
2. Carsharing-Anbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
 - a. Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
 - b. Kurzzeitznutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
 - c. Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
 - d. Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
 - e. Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharing-Anbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
 - f. Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
3. Carsharing-Anbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
4. Der Carsharing-Anbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharing-Fahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.
5. Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharing-Fahrzeugen bzw. der Carsharing-Nutzung freigegeben werden (vgl. Abschnitt G dieser Bekanntmachung). Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

C. Nachweise

Der Carsharing-Anbieter kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 2.e, 2.f und 4 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife (einschließlich Vergünstigungen für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des öffentlichen Personenverkehrs) und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrweise und Angebote für Schulungen nachweisen.

D. Auswahl des Carsharing-Anbieters

Sofern sich mehrere Carsharing-Anbieter, welche die Eignungskriterien vollständig erfüllen, für die Sondernutzung der o.g. Carsharing-Station bewerben, so entscheidet das Los.

E. Sondernutzung

Die Stadt Augsburg vergibt die Carsharing-Station für 3 Jahre auf Grundlage des Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens möglich.

F. Gebühren

Im Rahmen des Pilotprojekts wird für den Zeitraum von drei Jahren aufgrund überwiegenden öffentlichen Interesses keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

G. Datenüberlassung

Zur Evaluation der Maßnahmenwirkungen ist die Bereitstellung von Daten durch den Carsharing-Anbieter an die Stadt Augsburg erforderlich. Hierfür soll eine Datenüberlassungsvereinbarung abgeschlossen werden. Im Rahmen der Bewerbung für die Sondernutzung der Carsharing-Station in der Wolfgangstraße ist deshalb durch den Carsharing-Anbieter auch darzustellen, welche Daten der Stadt Augsburg zur Nutzung der Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere ist auf die folgenden Daten einzugehen:

- Anzahl Neukundinnen und -kunden im Stadtbezirk Rechts-der-Wertach während des Sondernutzungszeitraums,
- Anzahl der pro Fahrzeug durchgeführten Fahrten,
- Summe der pro Fahrzeug zurückgelegten Kilometer,
- Ggf. weitere aus Kundenbefragungen gewonnene Informationen zu Fahrzeugnutzung, Verkehrsmittelwahl, Ersatz privater Pkw etc.

H. Verfahren

Carsharing-Anbieter, welche sich für die Sondernutzung der oben beschriebenen Carsharing-Station in Augsburg, Wolfgangstraße bewerben möchten, müssen eine schriftliche Bewerbung einreichen. Diese muss eine Unternehmens-/Vereinspräsentation des Anbieters, die schriftliche Bestätigung über die vollständige Erfüllung aller Eignungskriterien sowie entsprechende Nachweise (vgl. Abschnitt C) enthalten.

Die vollständigen und unterschriebenen Bewerbungsunterlagen mit allen Eignungsnachweisen sind der Stadt Augsburg bis **spätestens 25. Juli 2025, 10:00 Uhr** postalisch oder elektronisch an folgende Adresse zu übermitteln:

Stadt Augsburg
Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abt. Verkehrsplanung
Annastraße 16
86150 Augsburg

Email: mobilitaetsplan@augsbuerg.de

Rückfragen zum Vorhaben bzw. zum Verfahren sind per Email an folgende Email-Adresse zu übermitteln: mobilitaetsplan@augsbuerg.de

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.05.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-348-1
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Baugrundstück: Elisabethstr. 32
Flur Nr.: 542/51
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.06.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2025-2-1DD
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Indoor-Golf 3.OG Haus 1 - Tektur zu BA-2021-414-2
Baugrundstück: Pilsener Str. 3, 5, 7, Bergiusstraße 17
Flur Nr.: 630/6, 630/16
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO
genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68
BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg ein-
gesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu
vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen
Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.06.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2024-92-1D
Bauvorhaben: Gastraumerweiterung ehemalige Papiermanufaktur mit Bistro
Baugrundstück: Auf dem Rain 6
Flur Nr.: 2192
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig, da o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.06.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-191-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Dachterrasse auf den bestehenden Garagendächern
Baugrundstück: Gögginger Str. 30
Flur Nr.: 4976
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wiblishauser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.06.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-60-1D
 Bauvorhaben: Wiederaufbau des Nebengebäudes (Fahrrad- und Müllhäuschen) nach Brandereignis und Abbruch
 Baugrundstück: Kirchbergstr. 15
 Flur Nr.: 416/10
 Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wiblishauser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
 Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.06.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-55-20D
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in 5 Wohnungen sowie Neubau eines Wohnhauses
 Baugrundstück: Warndtstr. 31, 31a, 33, 33a,
 Flur Nr.: 5535/45, 5535/44
 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt